



Amtsblatt für Brandenburg

21. Jahrgang

Potsdam, den 30. Juni 2010

Nummer 25

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern	
Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	996
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst	996
Landesumweltamt Brandenburg	
Ablehnung von zwei Windkraftanlagen in 03185 Teichland, OT Bärenbrück	1000
Genehmigung von einer Windkraftanlage in 03249 Sonnewalde, OT Dabern	1000
Wegfall des Erörterungstermins zur wesentlichen Änderung des Flüssiggastanklagers in 15907 Lübben (Spreewald)	1001
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung der Lage einer Windkraftanlage des Windparks Lausitz III am Standort 04924 Bad Liebenwerda, OT Lausitz	1001
Genehmigung für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 14612 Falkensee	1002
Wesentliche Änderung einer Anlage zum Bedrucken von bahnenförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen unter Verwendung von lösemittelhaltigen Farben einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen	1002
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1004
Insolvenzsachen	1022
Bekanntmachungen der Verwalter	1022
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1023
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1023
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1024

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
zur Bergung von Kriegstoten
II/4-841-32
Vom 28. Mai 2010

1. Im Land Brandenburg ruhen in über 1 000 Gräberstätten über 180 000 Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Jährlich werden über 200 Opfer des Zweiten Weltkrieges bei Munitionssuchmaßnahmen, aber auch bei Bau- und Waldarbeiten gefunden, die ein würdiges Grab gemäß den Regelungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426) erhalten.
2. Der Landesverband des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (Volksbund) leistet seit seinem Bestehen den nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg (GräbG-AGBbg) vom 23. Mai 2005 (GVBl. I S. 174) örtlich zuständigen Behörden hierbei vielfältige Unterstützung.
3. Der langjährige Umbetter des Volksbundes, Herr Erwin Kowalke, wird nach Mitteilung des Landesverbandes des Volksbundes am 30. Juni 2010 in den Ruhestand eintreten. Wegen der weiterhin hohen Zahl der Gebeinfunde im Land hat der Volksbund ab dem 1. April 2010 einen neuen Umbetter angestellt. Er ist wie folgt zu erreichen:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
Landesverband Brandenburg
Umbetter Joachim Kozlowski
Behlertstraße 4
14467 Potsdam

Tel.: 0331 2700278
Fax: 0331 2800699
Mobiltelefon: 0172 2827012
E-Mail: joachim.kozlowski@volksbund.de oder
brandenburg@volksbund.de
4. Der Umbetter des Volksbundes leistet den örtlich zuständigen Behörden Unterstützung bei der Lokalisierung bisher unbekannter Grablagen und kann, wie bisher auch, die Gebeine von gefundenen Kriegstoten mit Auftrag dieser Behörden bergen und auf bestehende Kriegsgräberstätten verlegen (Verlegung nach § 6 des Gräbergesetzes). Das Verfahren der Bergung und Verlegung von aufgefundenen Gebeinen wurde mit dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg abgestimmt und richtet sich wie bisher nach § 6 des Gräbergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 3 GräbG-AGBbg.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Gesch.Z.: III.1.13-347-22/69
Vom 3. Juni 2010

I.

Aufgrund des § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b des GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Fachstelle Plegekinderdienst zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam vom 9. April 2010.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam.

Potsdam, den 3. Juni 2010

Im Auftrag

Keseberg

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst

Die

Landeshauptstadt Potsdam, vertreten durch
den Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Str. 79/81,
14461 Potsdam

und der

Landkreis Potsdam-Mittelmark vertreten durch
den Landrat
Niemöllerstr. 1,
14806 Belzig

vereinbaren die Errichtung einer gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst (gFStPKD).

Gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 zweite Alternative des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 [Nr. 12], S. 202), schließen die o. g. Gebietskörperschaften diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Durchführung der Aufgabe

(1) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark (im Folgenden auch Träger genannt) führt die Aufgabe des Pflegekinderdienstes nach § 2 Abs. 1 für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch. Er erfüllt diese Aufgabe durch die Errichtung einer gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst (gFStPKD) an den Standorten Werder und Belzig. Der Träger sichert mit Außensprechzeiten die regionalen Bedarfe ab.

(2) Die gFStPKD tritt als gemeinsame Stelle auf. Auf dem Briefkopf wird der Zusatz

„Gemeinsame Fachstelle Pflegekinderdienst des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam und des Fachdienstes Kinder/Jugend/Familie des Landkreises Potsdam-Mittelmark“

verwendet.

(3) Basis der Aufgabenerledigung sind neben den einschlägigen Rechtsvorschriften die abgestimmten fachlichen Standards der Vereinbarungspartner. Dazu zählt auch die Vereinheitlichung der Finanzierungsregelungen der Vereinbarungspartner. Bis dahin gelten die jeweiligen Finanzierungsrichtlinien der Vertragspartner.

§ 2

Aufgaben der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst

(1) Die gFStPKD hat folgende Aufgaben:

- a) Gewinnung von Pflegeeltern und Öffentlichkeitsarbeit
- b) Auswahl geeigneter Pflegepersonen bei der Gewährung der Leistungen nach den §§ 27, 33 SGB VIII
- c) Koordinierung und Begleitung des Vermittlungs- und Anbahnungsprozesses
- d) Mitwirkung im Hilfeplanverfahren und Kooperation mit den Sozialarbeitern/innen für Hilfen zur Erziehung, Vormündern und anderen Fachkräften
- e) Fortbildung, Begleitung und Beratung der Pflegeeltern/Pflegeverhältnisse
- f) Erfüllung der Aufgaben nach § 44 SGB VIII

g) Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII

(2) Die Errichtung des gemeinsamen Pflegekinderdienstes lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Vertragspartner für erforderliche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch unberührt.

§ 3

Besetzung und Arbeit der gFStPKD, Kooperation

(1) Die gFStPKD ist mit 5 Vollzeitstellen besetzt. Die dort tätigen Fachkräfte müssen über die erforderliche Qualifikation verfügen.

(2) Jede der in der gFStPKD tätigen Fachkräfte ist ausschließlich mit den unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben betraut.

(3) Die Fachkräfte nehmen die unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben für das Gesamtterritorium gemäß Geschäftsverteilungsplan des Trägers wahr.

(4) Der Landkreis als Träger der gFStPKD sichert zu, dass die Arbeitsplätze der Mitarbeiter/innen der gFStPKD entsprechend den fachlichen Anforderungen des Pflegekinderdienstes eingerichtet werden (u. a. PC mit Möglichkeit von E-Mail, Telefon, -fax, Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungs-/Beratungszimmers, etc.).

(5) Die alltägliche Zusammenarbeit der Beschäftigten der gemeinsamen Fachstelle erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts:

- Es findet ein ständiger fachlicher Austausch, insbesondere in schwierigen Einzelfällen statt.
- Gespräche mit Bewerbern, die deren Eignungsfeststellung dienen, sollen von zwei Fachkräften gemeinsam durchgeführt werden.
- Durch gegenseitige Information wird sichergestellt, dass insbesondere die Prüfungsergebnisse im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 44 SGB VIII, der Bestand an verfügbaren Pflegestellen und die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen in Pflegestellen auch den anderen Mitarbeitenden bekannt sind.

(6) Die gFStPKD sichert im Rahmen des Berichtswesens die Herausgabe eines Jahresberichtes bis zum 31.03. des Folgejahres. Dieser soll neben der Geschäftsstatistik auch Schwerpunkte, Problemsituationen und Trends beschreiben und wird den Vereinbarungspartnern zeitnah zugeleitet.

(7) Das Fachpersonal der gFStPKD ist zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Jugendämter und der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle in Trägerschaft der Stadt Potsdam verpflichtet.

Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit der gFStPKD.

(8) Bei geplanten Veränderungen im Bereich der gFStPKD ist

die Landeshauptstadt frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

(9) Bestehende Pflegeverträge behalten ihre Gültigkeit.

§ 4

Anpassung der personellen Besetzung

(1) Der Besetzung mit 5 Vollzeitstellen liegen die Fallzahlensituation und die bestehende Personalausstattung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung zugrunde. Davon ausgehend betreut die gFStPKD 25 bis 35 (Mittelwert 30) Pflegeverhältnisse je Vollzeitstelle und Kalenderjahr im Territorium von Landeshauptstadt und Landkreis. Die Zahl der Pflegeverhältnisse bildet die Bezugseinheit für Personalausstattung und Kostenerstattung.

(2) Sinkt die Zahl der Bezugseinheiten ausgehend vom Mittelwert um 15 bzw. mehr als 15 Bezugseinheiten ist der Landkreis berechtigt, die Besetzung der gFStPKD im Folgejahr um eine halbe Vollzeitstelle herabzusetzen. Bei einem weiteren Sinken der Bezugseinheiten um 15 bzw. mehr als 15 Bezugseinheiten gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Steigt die Zahl der Bezugseinheiten ausgehend vom Mittelwert um 15 bzw. mehr als 15 Bezugseinheiten ist der Landkreis berechtigt, die Besetzung der gFStPKD im Folgejahr um eine halbe Vollzeitstelle heraufzusetzen. Bei einem weiteren Steigen der Bezugseinheiten um 15 bzw. mehr als 15 Bezugseinheiten gilt Satz 1 entsprechend.

§ 5

Finanzierung

(1) Für die Durchführung der Aufgabe leistet die Landeshauptstadt dem Landkreis Kostenerstattung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Erstattet werden 40 % der für die Besetzung der gFStPKD nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 2 oder 3 notwendigen Personalkosten.

(3) Als Verwaltungsgemeinkostenpauschale zahlt die Landeshauptstadt zusätzlich 20 % des sich aus Abs. 2 ergebenden Betrages.

(4) Darüber hinaus erstattet die Landeshauptstadt 40 % der für den Betrieb der gFStPKD erforderlichen Sachkosten. Deren Höhe wird anhand der Empfehlung zu den Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt ermittelt; maßgeblich ist dabei die jeweils zu Beginn eines Abrechnungszeitraumes aktuelle Empfehlung. Teilzeitstellen werden anteilig berücksichtigt. Für das Jahr 2010 gilt der Bericht Nr. 7/2008; die Sachkosten belaufen sich daher auf 15.600 Euro/Vollzeitstelle.

(5) Zusätzlich zu den in Absatz 4 enthaltenen Sachkosten entstehen aufgabenbezogene Sachkosten für die Aufgabenerledigung gemäß § 2 Absatz 1. Die Vereinbarungspartner vereinheitlichen diese Sachkosten pauschal auf Basis von Bezugseinheiten

gemäß § 6 Abs. 1. Je Bezugseinheit und Jahr stellen die Vereinbarungspartner 140 Euro zur Verfügung. Eine bedarfsgerechte Anpassung der aufgabenbezogenen Sachkosten ist Aufgabe der laufenden Verwaltung von Landeshauptstadt und Landkreis.

(6) Die nach den Absätzen 2 bis 5 entstehenden Kosten weist der Landkreis nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes nach; der Kostenausgleich soll bis zum 1. April des jeweiligen Folgejahres geschehen.

(7) Für den jeweils laufenden Abrechnungszeitraum erhält der Landkreis eine Abschlagszahlung, die in 4 gleich hohen Raten zum 1. Werktag eines Quartals fällig wird. Die Höhe der Abschlagszahlung soll die voraussichtlichen Kosten nach den Absätzen 2 bis 5 decken. Sie ist der Landeshauptstadt jeweils zum 31.10. des Vorjahres bekanntzugeben. Für das Jahr 2010 beträgt die Abschlagszahlung 156.480 Euro gemäß der Absätze 2 bis 4 zzgl. 9.800 Euro aufgabenbezogener Sachkosten gemäß Abs. 5, insgesamt 166.280 Euro. Bei Inkrafttreten nach dem 01.01.2010 verringert sich letztgenannter Betrag um 455,00 Euro für jeden Tag, an dem diese Vereinbarung nicht gilt.

§ 6

Anpassung der Kostenerstattung

(1) Der Kostenerstattung nach § 5 Abs. 2 bis 5 liegt die Annahme zugrunde, dass 70 der Bezugseinheiten dem Territorium der Landeshauptstadt und 105 Bezugseinheiten dem Territorium des Landkreises zuzurechnen sind.

(2) Sinkt oder steigt die Zahl der der Landeshauptstadt zuzurechnenden Bezugseinheiten um 20 % (+ 20 % von 70 = 84 und - 20 % von 70 = 56), bestimmt sich abweichend von § 5 Abs. 2 und 4 der von ihr zu entrichtende prozentuale Anteil an den notwendigen Personalkosten und Sachkosten nach dem Anteil der ihr zuzurechnenden Bezugseinheiten an den Bezugseinheiten auf dem Gebiet von Landeshauptstadt und Landkreis insgesamt. Maßgeblich dafür ist die Zahl der Bezugseinheiten zum 31.05. eines jeden Jahres für das Folgejahr.

§ 7

Personalübernahme

(1) Der Landkreis übernimmt zwei bei der Landeshauptstadt mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beschäftigten Mitarbeiter zu den bisherigen Konditionen.

(2) Nach Auslaufen dieser Vereinbarung ist die Landeshauptstadt verpflichtet, die nach Abs. 1 übernommenen Mitarbeiter zurückzuübernehmen. Sind diese nicht mehr in der gFStPKD beschäftigt, übernimmt die Landeshauptstadt die anstelle der Übernommenen bei Auslaufen der Vereinbarung dort Tätigen.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung, Beitritt

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft, frühestens

aber am Tage nach Bekanntmachung im Amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

(2) Jede der beteiligten Gebietskörperschaften kann diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen, erstmalig zum 31.12.2012. Auch in diesem Fall bleibt die Landeshauptstadt zur Übernahme des Personals nach § 7 Abs. 2 verpflichtet.

Potsdam, d. 9.4.10	Potsdam, 07. Apr. 2010
.....
Ort, Datum	Ort, Datum

Jann Jakobs	Exner
.....
Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam	Der 1. Beigeordnete der Landeshauptstadt Potsdam

Bad Belzig, 25.03.2010	Bad Belzig, 27.03.2010
.....
Ort, Datum	Ort, Datum

Blasig	Stein
.....
Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark	Der 1. Beigeordnete des Landkreises Potsdam-Mittelmark